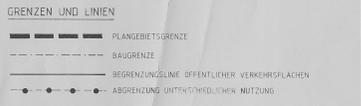


RECHTSGRUNDLAGE:  
 §§ 2-4 und 9-12 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANN-  
 MACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)  
 § 11 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN/LANDESBAUORDNUNG  
 -BAUNW) IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 26.08.1943(GV.NW. S. 471)  
 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ VOM 20.08.1989 (GV.NW. SEITE 432) IN  
 VERBINDUNG MIT 49 ABS. BAUGB  
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-  
 VERORDNUNGSBAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 23.JAN.1990  
 (BGBl. I S. 127)  
 § 4 DER GEMEINDENORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 26.8.84  
 I (GV.NW. S. 475) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.91 I (GV.NW. S. 141)

**FESTSETZUNGEN GEM. §9 BauGB**



**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.1 BauGB**

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GI** INDUSTRIEGEBIET ENTSPRECHEND §9 BauVO  
 DIE NACH §9 (1) ZIFF.1 BAUNVO AUFNAHMEWERKE  
 ZULÄSSELN ANWISSEN SIND IN DIE BEBIEH-  
 GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN  
 ZULÄSSELN SIND: ABFÜHR-, BETREIBSTELLE UND  
 ANLÄGE DER ABSTANDSLISTE 1999 (ANLAGE  
 46 - 199) DER ABSTANDSLISTE 1999 (ANLAGE  
 ZUM BEZ. DES NIKV VOM 21.03.1999 - NR. 3 -  
 PARAGRAF 10 V. NR.2/1991 NIKV.NW. SEITE 214/S.100  
 GLEICH ZU BEIHEBENDEN ANLAGEN.

BAUGEBIET	GRUNDSTÜCKSGRÖßE ERZ. MAX.	BAUMASSENZAHL ERZ. MAX.
<b>GI</b>	0,8	9,0 8,0 5,0

ZULÄSSELN HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (BEISPIELHAFT)  
 AB ÜBERKANTE EG-FLÜSSENDEN ALS OBERER ABSTUFLUNGSPUNKT  
 ODER DIE SCHWELLE DER WAND MIT DER DACHMITTEL ODER  
 DER ÜBERE ABSCHLUSS DER WAND (ATTKA) ALS AUS-  
 MAßNEHME IST EINE ÜBERSCHRIFTUNG DER FESTGEGEBENEN  
 HÖHE DURCH DACHHAUPTBAUTEN FÜR MASCHINENRÄUME,  
 FAHRSTÜHLE, LÜFTUNGSANLAGEN UND SONSTIGE, DURCH  
 DIE ART DES BETRIEBES BEDINGTE ANLAGEN, WIE GEMÄH-  
 STENNE, SPANEBUNKER, KÜHLTÜRME ETC. ZULÄSSELN.

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.2 BauGB**

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.10 BauGB**

SICHTWINKEL AN STRASSENABWÄRDUNGEN SIND  
 ZWISCHEN 0,80m UND 2,50m HÖHE VON STÄNDIGEN  
 BEHÖRDENBESUCH, PARKINGEN, FAHRZEUGEN UND  
 BEWEGT FREIHALTEN

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.11 BauGB**

ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.12 BauGB**

VERSORGUNGSPLÄCHEN

TRIFTSTATION

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.13 BauGB**

10-KV 10-KV-LEITUNG

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.16 BauGB**

FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES REGENWASSERABFLUSSES  
 DIE BESTIMMUNG UND DER AUSBAU DER BEWECHNUNGSMASS-  
 MASSNAHMEN ERHOLTE NATÜRLICHE HAFT EINEHRE BEWEGT  
 ÖKOLOGISCHEN AUSBAUENTWIRKUNG

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.10b BauGB**

BAUFLACH (AUFBAU) UND OFFENER GRABEN

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.10c BauGB**

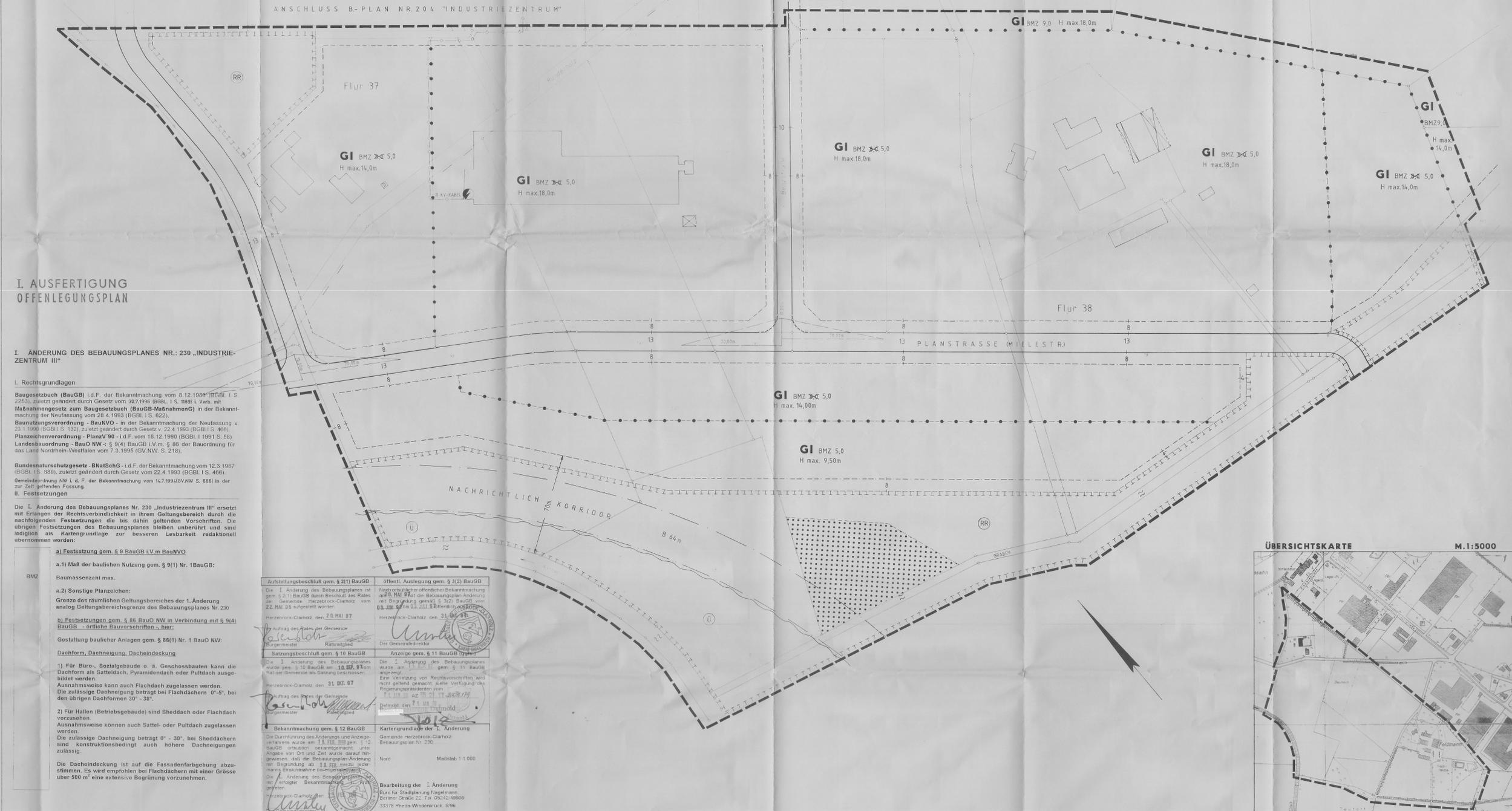
VORHANDENE WAUFLÄCHE (HINTERWALD)

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.20 BauGB**

FLÄCHE FÜR MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE  
 UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
 BEZUGSWEISE FÜR KOMPENSATIONSMASSNAHMEN  
 FÜR DEN BEZUG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN  
 IST AUSSERHALB DESSES PLANS FÜR JEDEN EIN LAND-  
 SCHAFTSPFLIEGERISCHES BELEGPLAN ZU ENTWICKELN  
 DER ANSICHT DESSES PLANS VORHANDENE BAUM-  
 UND STRAUCHSTAND IST IN DIE KOMPENSATION ZU  
 INTEGRIEREN  
 DIE ERFORDERLICHE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN SIND  
 BEI DER BEWERTUNG VON BAUVERBÄHNEN IN EINZEL-  
 FALL ZEITNAH NACHWEISBAR SOWEIT DIES IN DIESEN  
 BEWERTUNGSPLAN NICHT MÖGLICH IST, SO KANN DER  
 NACHWEIS AUCH AUSSERHALB DES BEWERTUNGSPLANS  
 NR.230 AUF DER BASIS DES LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHEN  
 RAHMENPLANS FÜR DAS INDUSTRIE- UND  
 GEMISCHTEBEZIEGELN

**FESTSETZUNGEN GEM. §9(1) Ziff.25a BauGB**

DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN IM PLANGEBIET  
 AUSSERHALB DER DORTHERSIEHENDEN SIND IN VERBINDUNG  
 MIT HOCH-RAUHWEG UND STELLPLÄTZEN BEDECKT MIT  
 HEMISCHEN, STÄNDIGERRECHTEN BAUMEN (ZUMINDE-  
 RST ALLEARTIGE ZU BEPFLANZEN, BAUMSTÄMME MAX.12,00m  
 PLANGEBIET NW. 5394



**I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN**

**I. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.: 230 „INDUSTRIEZENTRUM III“**

**I. Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I S. 1189) i. Verb. mit  
 Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Bekannt-  
 machung der Neufassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 822),  
 Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Bekanntmachung der Neufassung v  
 23.1.1990 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)  
 Planzonenverordnung - PlanzV 90 - i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 88)  
 Landesbauordnung - BauO NW - § 9(4) BauGB i.V.m. § 85 der Bauordnung für  
 das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1995 (GV.NW. S. 218)

**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987**  
 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)  
 Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der  
 zur Zeit gültigen Fassung.  
**II. Festsetzungen**

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Industriezentrum III“ ersetzt  
 mit Erläuterung der Rechtsverbindlichkeit in ihrem Geltungsbereich durch die  
 nachfolgenden Festsetzungen die bis dahin geltenden Vorschriften. Die  
 übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt und sind  
 lediglich als Kartengrundlage zur besseren Lesbarkeit redaktionell  
 übernommen worden:

- a) Festsetzung gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO
- a.1) Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr. 1 BauGB:  
Baumassenzahl max.
- a.2) Sonstige Planzonen:  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung  
analog Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 230
- b) Festsetzungen gem. § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9(4)  
BauGB - örtliche Bauvorschriften - hier:
- Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 88(1) Nr. 1 BauO NW:  
Dachform, Dachneigung, Dachdeckung
- 1) Für Büro-, Sozialgebäude o. ä. Geschossbauten kann die  
Dachform als Satteldach, Pyramindendach oder Pultdach ausge-  
bildet werden.  
Ausnahmsweise kann auch Flachdach zugelassen werden.  
Die zulässige Dachneigung beträgt bei Flachdächern 0°-6°, bei  
den übrigen Dachformen 30° - 38°.
- 2) Für Hallen (Betriebsgebäude) sind Sheddach oder Flachdach  
vorzusehen.  
Ausnahmsweise können auch Sattel- oder Pultdach zugelassen  
werden.  
Die zulässige Dachneigung beträgt 0° - 30°, bei Sheddächern  
sind konstruktionsbedingt auch höhere Dachneigungen  
zulässig.  
Die Dachdeckung ist auf die Fassadenfarbgebung abzu-  
stimmen. Es wird empfohlen bei Flachdächern mit einer Größe  
über 500 m<sup>2</sup> eine extensive Begrünung vorzunehmen.

<b>Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB</b> Die I. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 22. MAI 95 aufgestellt worden. Herzebrock-Clarholz, den 22. MAI 95 Auftrag des Rates per Gemeinde Bürgermeister Ratmitglied	<b>öffentl. Auslegung gem. § 3(2) BauGB</b> Nachrichtliche öffentliche Bekanntmachung auf 8. MAI 95 hat die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 03. MAI 95 im 03. 111 § 122/177 Herzebrock-Clarholz, den 31. MAI 95 Der Gemeindevorstand Bürgermeister Ratmitglied
<b>Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB</b> Die I. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 11. SEPT. 95 gem. § 11 BauGB angenommen. Eine Vertagung von Rechtsvorschriften, wird nicht geltend gemacht, siehe Verfügung der Regierungspräsidenten vom 11. SEPT. 95, Az. 35 21 11 282/177 Herzebrock-Clarholz, den 31. OKT. 97 Auftrag des Rates per Gemeinde Bürgermeister Ratmitglied	<b>Anzeige gem. § 11 BauGB (Typ 1)</b> Die I. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 11. SEPT. 95 gem. § 11 BauGB angenommen. Eine Vertagung von Rechtsvorschriften, wird nicht geltend gemacht, siehe Verfügung der Regierungspräsidenten vom 11. SEPT. 95, Az. 35 21 11 282/177 Detmold, den 11. SEPT. 95 Detmold Ratmitglied
<b>Bekanntmachung gem. § 12 BauGB</b> Die Durchführung des Anordnungs- und Anzei- geverfahrens wurde am 11. SEPT. 95 gem. § 12 BauGB vollzogen. Bekanntmachung, unter Angabe von Ort und Zeit wurde darauf hin- gewiesen, dass die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung ab 11. SEPT. 95 zu jeder manch Einsichtnahme durch jedermann zugänglich ist. Die I. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung vom Herzebrock-Clarholz, den 11. SEPT. 95 Gemeindevorstand Bürgermeister Ratmitglied	<b>Kartengrundlage der 1. Änderung</b> Gemeinde Herzebrock-Clarholz Bebauungsplan Nr. 230 Nord Maßstab 1:1.000 Bearbeitung der 1. Änderung Büro für Stadtplanung Nagelmann Detmold, Ortsteil 22, Tel. 05241 4999 33378 Rheda-Wiedenbrunn 5/96

<b>FESTSETZUNGEN GEM. §81 BAUNW IN VERB. MIT §9(4)BAUGB - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN -</b>	<b>VERGEBUNG</b> SIND DER MEIST ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKE, DIE SICH BEFINDEN SIEHE PLAN, SOZIAL ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSBÄUEN, WENN DIE DACH- FORM ALS SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH AUSGE- BILDET WERDEN, AUSNAHMSWEISE KANN AUCH FLACHDACH ZIE- LASSEN WERDEN, DER HÖHEN UND WÄRMEDICHTE ODER FLACHDACH VORHANDENE AUSNAHMSWEISE AUCH SATTEL- ODER FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0°-6° FÜR SATTELDACH, PYRAMINDENDACH ODER PULTDACH 30°-38°. SIEHE PLAN ÜBERBAUTEN FÜR GESCHOSSB
--	---